

BStGer SK.2015.2 vom 20. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2015.2

FR: TPF SK.2015.2 du 20 janvier 2015

IT: TPF SK.2015.2 del 20 gennaio 2015

Regeste

Gesuch um Erlass von Verfahrenskosten.

Erwägungen

E. 002

f.);

- die Angelegenheit somit als gegenstandslos abzuschreiben ist;
- keine Kosten zu erheben sind.
- 3 - Der Einzelrichter verfügt:

1. Das Verfahren SK.2015.2 wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Diese Verfügung wird A. und der Bundesanwaltschaft (Rechtsdienst) eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts
Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 20. Januar 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.